

Agility Club Büren

ACB

S T A T U T E N

Ausgabe 1, vom 17. Januar 1997

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Name	Unter dem Namen AGILITY – Club - Büren an der Aare (in der Folge ACB genannt) besteht ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB.
Sitz	Der ACB hat seinen Sitz in Büren a. Aare
Dachorganisation	Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck Der Zweck des ACB ist es, seinen Mitgliedern die Ausübung des Hundesports AGILITY mit allen dazu geeigneten Hunden ohne Rücksicht auf Herkunft und Rasse und ohne Diskriminierung von Mischlingen zu ermöglichen. In Verfolgung dieses Ziels hat es folgende Hauptaufgaben:

- Unterstützung der Bestrebungen der SKG.
- Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über Anschaffung und Haltung, sowie Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der Tierschutzgesetzgebung.
- Förderung der Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz.
- Förderung des Nachwuchses.
- Propagieren des Agility-Sports in der Region, sowie Unterstützung solcher Aktivitäten anderer Teams.

Die Mitglieder des ACB stellen die Gesundheit und das Wohlergehen des Hundes vor ihre sportlichen Ambitionen.

Durch ihr vorbildliches Verhalten als Hundeführer helfen sie mit, die allgemeine Akzeptanz des Hundes in der menschlichen Gesellschaft zu verbessern.

Art. 3

Zweckverfolgung	Der ACB strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch: <ul style="list-style-type: none">– Praktische und theoretische Aus- und Weiterbildung durch organisierte Trainings und Trainingslager.– Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden.– Teilnahme und Veranstaltung von national und international ausgeschriebenem Wettkämpfen.– Durchführung von Agility Veranstaltungen.– Kontaktpflege und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.– Vertretung der Interessen und Rechte der Mitglieder.
------------------------	--

II. MITGLIEDSCHAFT

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Aktivmitgliedern
- Jugendmitgliedern
- Ehrenmitgliedern
- Passiv- oder Gönnermitgliedern
- Freimitgliedern
- Veteranen der SKG

Aufnahme

Die Aufnahme in den ACB schliesst die Anerkennung der Statuten und der vom Vorstand erlassenen Reglemente ein.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aktiv- und Jugendmitglieder werden für ein Jahr (12 Monate ab Aufnahmebeschluss) provisorisch im ACB aufgenommen.

Publikation

Vor der Aufnahme sind Name und Adresse der Bewerber aller Mitgliederkategorien, ausgenommen die Gönnermitglieder, in den Publikationsorganen der SKG zu veröffentlichen. Unterlassung der Publikation hat die Nichtigkeit der Mitgliedschaft in der Sektion zur Folge.

Einsprachen sind innert 14 Tagen nach der letzten Publikation dem Vorstand der Sektion einzureichen, der darüber entscheidet. Eine Ablehnung der Aufnahme wird in der Regel begründet.

Art. 5

Aktivmitglieder

Aktivmitglied kann werden, wer das 18. Altersjahr zurückgelegt hat.

Die Aufnahme als Aktivmitglied ist für ein Jahr ab Aufnahmebeschluss provisorisch.

Art. 6

Jugendmitglieder

Jugendliche können mit Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vor dem 18. Altersjahr Jugendmitglied werden. Sie sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Jugendmitglieder haben jedoch gegenüber Aktivmitgliedern reduzierte finanzielle Verpflichtungen. Beim Einsatz von Jugendmitgliedern sind gesetzliche Einschränkungen sowie allfällige Einschränkungen der gesetzlichen Vertreter bindend. Für die finanziellen Verpflichtungen des Jugendmitglieds haften die gesetzlichen Vertreter.

Die Aufnahme als Jugendmitglied ist für ein Jahr ab Aufnahmebeschluss provisorisch.

Art. 7

Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um AGILITY oder um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Vereinsversammlung ernannt (2/3 Mehrheit).

Die Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht. Sie haben keine Mitgliederbeiträge und Frondienst-Ersatzzahlungen zu leisten.

Art. 8

Passivmitglieder

Passivmitglied wird, wer sich verpflichtet, dem ACB jährlich einen von der Vereinsversammlung festgelegten Passivmitgliederbeitrag zu leisten.

Art.9

Gönnermitglieder

Gönnermitglied können juristische und natürliche Personen werden, die einen namhaften Beitrag in die Vereinskasse des ACB entrichten.

Gönnermitglieder werden zu den Anlässen des ACB eingeladen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 10

Freimitglieder

Freimitglieder werden Persönlichkeiten, öffentliche oder private Institutionen, bei denen ein Interesse für AGILITY besteht und es angezeigt ist, ihnen Informationen zukommen zu lassen.

Sie haben gegenüber dem ACB keine finanziellen Verpflichtungen und kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 11

Veteranen der SKG

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglied in einer SKG Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird Ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht (Art. 17 der SKG-Statuten).

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 12

Erlöschen der Mitgliedschaft Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- Austritt
- Tod
- Streichung
- Ausschluss

Art. 13

Austritt

Der Austritt kann nur auf Ende eines Kalenderjahrs erfolgen. Er ist dem Präsidenten schriftlich, mitzuteilen. Ein Austritt entbindet nicht von den finanziellen Verpflichtungen des laufenden Geschäftsjahrs und der Vorjahre.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 14

Streichung

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den Vereinsvorstand gestrichen werden.

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb des Vereins aus und ist für andere SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht

Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit Eröffnung der Streichung, beim Präsidenten zuhanden der nächsten Vereins-

versammlung Rekurs zu erheben. Die Vereinsversammlung entscheidet dann mit 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 15

Ausschluss

Der Ausschluss aus dem ACB kann bei schwerwiegenden Verstössen gegen die Statuten oder Reglemente des Vereins oder der SKG, Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten erfolgen.

Verfahren

Ausschlüsse werden auf Antrag des Vorstands, in geheimer Abstimmung von der Vereinsversammlung vorgenommen. Der Betroffene hat das Recht, sich vor der Vereinsversammlung zu rechtfertigen. Gemäss Art. 68 ZGB ist jedes Mitglied von Gesetzes wegen vom Stimmrecht ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und Verein andererseits.

Eine Rechtsvertretung an der Vereinsversammlung ist nicht zulässig.

Der Ausschluss entbindet nicht von der Erfüllung der finanziellen Pflichten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste Delegiertenversammlung der SKG.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Publikation

Der Ausschluss zieht den Verlust der Mitgliedschaft in allen Sektionen nach sich. Jeder rechtskräftige Ausschluss ist in den offiziellen Publikationsorganen bekanntzugeben. Beschliesst die Sektion, obliegt ihr die Publikation in den Organen der SKG.

Wirkung

Mitglieder, welche ausgeschlossen wurden, ist die Beschickung an anerkannte Ausstellungen und die Teilnahme an Prüfungen oder sonstigen Veranstaltungen der SKG oder ihrer Sektionen untersagt.

Das SHSB ist ihnen gesperrt, ein allfällig geschützter Zwingername wird gelöscht.

Ist das ausgeschlossene Mitglied Richter oder Richteranwalt so erfolgt die Streichung von der Richterliste der SKG.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 16

Stimmrecht

Alle an der Vereinsversammlung anwesenden Mitglieder, ausgenommen die Frei- und Gönnermitglieder haben das gleiche Stimmrecht. Eine Stellvertretung ist nicht gestattet.

Jugendmitglieder unter 16 Jahren haben kein Stimm- und Wahlrecht.

Art. 17

Rechte als Sektionsmitglied

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen der SKG geregelt.

Art. 18

Pflichten

Mit dem Eintritt in den ACB verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 19

Jahresbeiträge

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Vereinsversammlung festgesetzt.

III. HAFTBARKEIT

Art. 20

Haftung der Mitglieder

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die von der Vereinsversammlung festgelegten Jahresbeiträge zu entrichten, jährlich jedoch höchstens Fr. 300.00. Jede persönliche Haftung und Nachschusspflicht, für die Verbindlichkeiten des Vereins über diesen Höchstbetrag hinaus ist gemäss Art. 71/1 ZGB ausgeschlossen.

Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Haftung

Gemäss Statuten der SKG Art. 19, haftet diese nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet die Sektion nicht für Verbindlichkeiten der SKG.

IV. ORGANISATION

Art. 21

Organe

Die Organe der Sektion sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Kontrollstelle

Art. 22

Vereinsversammlung

Die Vereinsversammlung bildet das oberste Organ des ACB. Sie wählt die andern Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit.

Die Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder, unter Angabe der Traktanden, und muss spätestens 20 Tage vor der Vereinsversammlung an die Mitglieder verschickt werden (Poststempel).

Ordentlicherweise muss die Vereinsversammlung wenigstens einmal jährlich in den Monaten Februar oder März stattfinden.

Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Vereinsversammlung, des Vorstands oder auf Begehren von 1/5 der Mitglieder. Die Einberufungsfrist für eine ausserordentliche Vereinsversammlung beträgt 2 Monate.

Art. 23

Vereinsbeschlüsse

Jede statutengemäße Vereinsversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an der Versammlung anwesender Stimmberechtigter (absolutes Mehr). Für Ordnungsanträge genügt das Mehr der Stimmenden (relatives Mehr).

Anträge von Mitgliedern, über die an der ordentlichen Vereinsversammlung Beschluss gefasst werden soll, sind dem Präsidenten bis spätestens 31. Dezember schriftlich, mit Begründung einzureichen. Der Vorstand hat die Anträge zu überprüfen, zu traktandieren, und mit seiner Stellungnahme der Vereinsversammlung zu unterbreiten.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Verhandlungsordnung

Den Vorsitz in der Vereinsversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident, das Protokoll führt der Aktuar oder ein vom Vorstand bestellter Sekretär. Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl der Stimmzähler.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht die Versammlung mit 1/3 der Anwesenden geheime Stimmabgabe beschliesst.

Bei Beschlüssen über die Entlastung über die geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht. Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmbe-rechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm oder seinem Ehegatten oder Verwandten in gerader Linie betrifft.

Durch Beschluss der Vereinsversammlung kann für die Verhandlungsordnung ein Geschäftsreglement erlassen werden.

Art. 24

Kompetenzen der Vereinsversammlung

Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- 24.1 Abnahme der Jahresberichte und Protokolle
- 24.2 Abnahme der Jahresrechnung und des Berichts der Kontrollstelle
- 24.3 Déchargeerteilung an den Vorstand
- 24.4 Wahl des Präsidenten, des Kassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Kontrollstelle, sowie der Delegierten (SKG und andere Organisationen)
- 24.5 Behandlung der Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- 24.6 Vorstellen und genehmigen des Budgets
- 24.7 Festlegen der Ausgabenkompetenz des Vorstands
- 24.8 Beschlussfassung über Neuanschaffungen/Ergänzungen welche die Ausgabenkompetenz des Vorstands überschreiten
- 24.9 Festlegung des Tätigkeitsprogramms
- 24.10 Festsetzen der Mitglieder- und sonstigen Beiträge
- 24.11 Entscheid über Aufnahme von Mitgliedern, welche vom Vorstand zurückgestellt worden sind
- 24.12 Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- 24.13 Ernennung von Ehren- und Freimitgliedern.
- 24.14 Abänderung oder Ergänzung der Statuten

24.15 Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit andern Vereinen

Art. 25

Vorstand, Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 7 Mitgliedern, nämlich:

- Präsident
- Kassier
- Technischer Leiter
- Aktuar
- 1 - 3 Beisitzer mit konkreten Aufgaben wie:
Veranstaltungskoordination, Veranstaltungsorganisation
- Gesellschaftliches, PR, Sponsoring, Jugendförderung
- Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vizepräsidenten.

Präsident, Aktuar und Kassier sind verpflichtet, das offizielle Publikationsorgan der SKG zu abonnieren.

Amtszeit

Der Vorstand wird auf eine Amtszeit von zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Demission

In der Regel hat ein Vorstandsmitglied seine Demission 2 Monate vor der Vereinsversammlung dem Präsidenten schriftlich, eingeschrieben, mitzuteilen.

Art. 26

Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- 26.1 Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung oder andern Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu.
- 26.2 Vollziehung von Vereinsbeschlüssen
- 26.3 Organisation des statutarischen Vereinsbetriebs.
- 26.4 Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen
- 26.5 Ausarbeitung aller, für den Vereinsbetrieb nötigen Reglemente
- 26.6 Vertretung des Vereins gegen aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift führen dabei der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem andern Mitglied des Vorstands kollektiv zu zweien.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Art. 27

Verhandlungsordnung des Vorstands

Der Vorstand wird durch den Präsidenten, oder auf Antrag zweier Vorstandsmitglieder unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern einberufen.

Die Einberufung geschieht mindestens 10 Tage vorher; in dringenden Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet, sofern die Mehrheit der Vorstandsmitglieder einverstanden sind.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichnete Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder nachher sich ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, sobald die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend sind. Das absolute Mehr der anwesenden Vorstandsmitglieder ist massgebend. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Verhandlungen des Vorstands ist ein Protokoll zu führen.

Art. 28

Kommissionen

Der Vorstand kann im Bedarfsfall Kommissionen einberufen, welche die Aufgabe haben, spezielle Probleme für den Vorstand zu bearbeiten. Die Kommissionen haben dem Vorstand schriftliche Anträge zu unterbreiten. Mindestens ein Mitglied der Kommission muss Vorstandsmitglied sein.

Art. 29

Kontrollstelle

Die Vereinsversammlung wählt jährlich eine Kontrollstelle, bestehend aus zwei Revisoren, von denen mindestens einer Vereinsmitglied sein muss.

Die Kontrollstelle prüft die gesamte Vereinsrechnung und legt dem Vorstand, zuhanden der Vereinsversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse der Revisionstätigkeit vor und stellt entsprechenden Antrag.

V. RECHNUNGSWESEN

Art. 30

Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins sind folgende:

- 30.1 Jahresbeiträge der Mitglieder. Nach dem 1. November eintretende Mitglieder zahlen für das laufende Geschäftsjahr keinen Beitrag mehr.
- 30.2 Eintrittsgelder von Aktivmitgliedern
- 30.3 Gewinne aus Veranstaltungen aller Art.
- 30.4 Frondienst-Ersatzzahlungen
- 30.5 Ertrag aus vom ACB durchgeführten Kursen
- 30.6 ev. Sponsorenbeiträge und Gaben
- 30.7 Irgendwelche Gewinne dürfen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern sind zur Erreichung des statutarischen Vereinszwecks zu verwenden.

Art. 31

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Vermögens- und Betriebsrechnung ist alljährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Inventur

Auf den gleichen Zeitpunkt wird ein Inventar über das, dem Verein gehörende Material aufgenommen.

Auf dem Inventar sind alljährlich angemessene Abschreibungen vorzunehmen.

Jahresbeiträge Die Jahresbeiträge der Mitglieder sind innerhalb von drei Monaten seit Festsetzung an der Vereinsversammlung einzufordern.

Art. 32

Rechnungsprüfung Die vom Kassier erstellte Jahresrechnung wird vom Vorstand geprüft und hierauf der Kontrollstelle vorgelegt, die Ihren Bericht zuhanden der Vereinsversammlung zu erstatten hat.

Rechnungen sind, wenn immer möglich, an Vorstandssitzungen zu besprechen, mindestens aber durch den Präsidenten zu visieren.

VI. VEREINSBETRIEB

Art. 33

Externe Verträge Für die Benutzung des für den Übungsbetrieb notwendigen Geländes sowie für die Unterbringung des Materials notwendigen Gebäulichkeiten ist ein Dienstbarkeitsvertrag abzuschliessen.

Art. 34

Materialwartung Das dem Verein gehörende, sowie das ihm vertraglich zur Benützung überlassene Material ist durch die Mitglieder des Vereins im Frondienst zu unterhalten.

Art. 35

Mitgliederentschädigungen

Der Vorstand setzt auf Grund des Buchhaltungsabschlusses und des Budgets, alljährlich, auf den Zeitpunkt der Ordentlichen Vereinsversammlung allfällige Entschädigungen an Mitglieder fest, für Dienstbarkeiten, die diese dem Verein erbracht haben.

VII. STATUTENÄNDERUNGEN UND AUFLÖSUNG DES VEREINS

Art. 36

Statutenänderungen Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden Mitglieder einer Vereinsversammlung.
Allfällige Aenderungen sind dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung vorzulegen.

Art. 37

**Vereinsauflösung
Vereinigung mit
anderen Vereinen** Für die Auflösung des Vereins oder dessen Vereinigung mit anderen Vereinen sind mindestens 4/5 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich.
Bei Auflösung des Vereins wird das Material veräussert und das Vereinsvermögen an die Albert Heim-Stiftung überwiesen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Rechtsstreitigkeiten

Für Rechtsstreitigkeiten die den Verein betreffen, gilt als Gerichtsstand Kreisrichteramt III, 3270 Aarberg

Schiedsgericht

Streitigkeiten zwischen Organen und Mitgliedern über die Anwendung von Statuten und Reglementen werden endgültig durch ein aus drei am betreffenden Streit unbeteiligten Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht erledigt. Jede Partei bezeichnet einen Schiedsrichter, diese wählen gemeinsam den Obmann.

Die vorliegenden Statuten sind maskuliner Form verfasst. Sie sind auch in femininer Form anwendbar.

Art. 39

Inkrafttreten

Die Statuten wurden von der Vereinsversammlung vom 17. Januar 1997 angenommen und werden nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft in Kraft gesetzt.

Im Namen des Vorstands des Agility Club Büren

Der Präsident:

Die Aktuarin:

Stephan Baumann

Elisabeth Ruppen

Genehmigung

Die vorstehenden Statuten enthalten keine, den SKG-Statuten widersprechenden Bestimmungen. Sie werden daher im Sinne von Art. 6 der SKG-Statuten genehmigt.

3012 Bern,

Namens des Zetralvorstandes der SKG

.....

.....